

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 4. Feber 1957

8. Stück

30. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle 1957.  
 31. Bundesgesetz: Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes.  
 32. Bundesgesetz: 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.  
 33. Bundesgesetz: Vermögensteuergesetznovelle 1957.  
 34. Verordnung: Kupfergehalt von Frucht- und Gemüsekonserven.

**30. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, mit dem das Österreichische Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I.

Soldat im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2, ist jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres.

### ARTIKEL II.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 220 haben die Worte „oder Dienstpflichtigen“ zu entfallen.

2. Im § 495, in den Überschriften des Anhanges zum allgemeinen Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 (Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige), und des ersten Teiles dieses Anhanges, im § 533 und in seiner Überschrift, in den §§ 536, 561, 562, 574, 575, 578, 594, 598, 620, 641, 654 lit. f, 663 lit. e, 670 und 673 Z. II lit. a und b sowie im § 674 tritt an die Stelle der Worte „Heeresangehörigen des Präsenzdienstes“, „aktive Heeresangehörige“ und „aktiven Heeresangehörigen“ jeweils das Wort „Soldaten“ und in den §§ 562, 594, 598, 628 lit. c, 630, 631 lit. c, 642, 654 lit. c und e, 663 lit. f, 669 und 673 Z. I lit. b an die Stelle der Worte „aktiver Heeresangehöriger“ und „aktive Heeresangehörige“ jeweils das Wort „Soldat“.

3. Die §§ 537 bis 542 und ihre Überschriften haben zu lauten:

**„Sondervorschriften über die Bestrafung und die Wirkungen von Verurteilungen.**

a) Arrest und Hausarrest.

§ 537. Den zu einfachem Arrest verurteilten präsent dienenden Unteroffizieren, Chargen und

Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.

Auf Hausarrest (§ 246) kann wider präsent dienende Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner nicht erkannt werden.

b) Abschaffung und Polizeiaufsicht.

§ 538. Während der Dauer des Präsenzdienstes ist eine Abschaffung (§ 249) gegen einen Soldaten unwirksam.

Für die gleiche Zeit ist der Vollzug einer Polizeiaufsicht gegen einen Soldaten gehemmt.

c) Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens.

§ 539. Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens ist kraft Gesetzes bei Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten die Entlassung, bei anderen Soldaten mit Ausnahme der Wehrmänner die Degradierung und bei Wehrmännern die Unfähigkeit zur Beförderung verbunden. Die Bestimmungen des § 26 bleiben unberührt.

### Wirkungen der Entlassung.

§ 540. Die Entlassung bewirkt neben den im § 26 lit. d bezeichneten Rechtsfolgen die Zurücksetzung des Verurteilten zum Wehrmann des Reservestandes sowie seine Unfähigkeit zur Beförderung.

### Wirkungen der Degradierung.

§ 541. Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung des Verurteilten zum Wehrmann (des Reservestandes) und schließt seine Unfähigkeit zur Beförderung ein.

**Anwendung der Bestimmungen über die Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung auf Soldaten des Ruhestandes und auf Soldaten des Reservestandes.**

§ 542. Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens ist kraft Gesetzes bei Soldaten des Ruhestandes und Soldaten des Reservestandes mit Ausnahme der Wehrmänner die Degradierung (§ 541), bei Wehrmännern des Reservestandes aber die Unfähigkeit zur Beförderung verbunden. Die Bestimmungen des § 26 bleiben unberührt.“

4. Die §§ 543 und 544 haben zu entfallen.

5. Der Eingang des § 547 hat zu lauten:

„§ 547. Außer den in den §§ 43 bis 46 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, angeführten Fällen werden diese Pflichten verletzt:“.

6. Der § 561 lit. a hat zu lauten:

„a) in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehenden Dienstvorschriften, gegen ihre Vorgesetzten oder deren Befehle auflehnen oder sich hierzu verabreden oder“.

7. Der § 566 hat zu lauten:

„§ 566. Im standrechtlichen Verfahren ist in den Fällen der §§ 564 und 565 auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.“

8. Im § 568 und in seiner Überschrift treten jeweils an die Stelle des Wortes „Wehrmänner“ die Worte „Chargen und Wehrmänner“.

9. Der § 570 hat zu lauten:

„§ 570. Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu tun für nötig erachtet wird, ist jeder Teilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerstand zu leisten fortfährt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.“

10. Der § 571 hat zu lauten:

„§ 571. Wenn das Standrecht nicht stattfindet, sind jedenfalls die Aufwiegler und Rädelsführer wie auch die an der Empörung teilhabenden Offiziere und Unteroffiziere zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages zu lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.“

11. Der § 572 hat zu lauten:

„§ 572. Von den sonstigen Teilnehmern an der Empörung hat die im § 571 angeführte Strafe, sofern sie ihr nicht schon nach den §§ 564 und 565 unterliegen, noch jene zu treffen, die jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getötet haben. Hatte die Tötung die Eigenschaften des Mordes, so ist die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe zu verhängen. Die übrigen Empörer sind zu Kerker von drei bis fünf Jahren und nach Umständen, besonders zur Kriegszeit, bis zu zehn Jahren zu verurteilen.“

12. Der § 584 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Behandlung der aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder aus dem Strafort entweichenden Soldaten.“

§ 584. Soldaten, die aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder nach ihrer Aburteilung aus dem Strafort oder vom Transport dahin entweichen, werden ebenfalls der Desertion, die schon Verurteilten jedoch nur insofern schuldig, als sie unmittelbar nach Verbüßung ihrer Strafe noch Präsenzdienst zu leisten haben.“

13. Im ersten Absatz des § 585 hat der letzte Satz zu entfallen.

14. Der § 587 hat zu lauten:

„§ 587. Wenn sich ein Ausreißer dem, der ihn anhalten will, gewalttätig widersetzt und ihn oder von mehreren Anhaltern auch nur einen schwer verwundet oder getötet hat, so ist er zur Kriegszeit und im Frieden mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker, wenn aber die Tötung des Anhalters die Eigenschaften des Mordes hat, mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen.“

15. Der § 590 hat zu lauten:

„§ 590. Wenn ein Unteroffizier, eine Charge oder ein Wehrmann zur Kriegszeit das erste Mal oder im Frieden das zweite Mal desertiert, ist er mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

16. Der § 591 hat zu lauten:

„§ 591. Die erste, unter keinen besonderen Erschwerungsumständen im Frieden begangene Desertion ist an Unteroffizieren, Chargen und Wehrmännern mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

17. Der § 603 hat zu lauten:

„§ 603. Ist der Komplottstifter ein Unteroffizier, eine Charge oder ein Wehrmann und im Frieden wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion noch nie bestraft worden und keiner von den im Komplott Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr.“

18. Im § 610 tritt an die Stelle des Wortes „Trunkenheit“ das Wort „Berauschung“.

19. Im ersten Satz des § 626 treten an die Stelle der Worte „da er sie nach Vorschrift der Dienstordnung hätte hindern können“ die Worte „da er sie nach den Dienstvorschriften hätte hindern können“.

20. Der § 628 wird geändert wie folgt:

a) Die lit. a hat zu lauten:

„a) jeder Soldat, der bei was immer für einer feindlichen Operation das Kampffahrzeug oder die Kampfmittel, wenn die Möglich-

keit der Verteidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt oder wegwirft oder ohne Befehl unbrauchbar macht oder sich ohne äußerste Not mit dem Kampffahrzeug oder den Kampfmitteln dem Feinde ergibt;“

b) die lit b hat zu lauten:

„b) jeder Soldat, der bei Annäherung des Feindes das ihm von der Wehrmacht anvertraute Gut ohne äußerste Not um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feind oder der Plünderung preisgibt;“

21. Der Eingang des § 644 hat zu lauten:

„§ 644. VI. Wenn ein Unteroffizier, eine Charge oder ein Wehrmann . . .“

22. Der § 645 hat zu lauten:

„§ 645. VII. Setzt sich jemand, nachdem er zu was immer für einen Dienst außer dem Wachdienst (der im siebenten Hauptstück besonders behandelt wird) befohlen worden ist, durch Berauschung außerstande, seinen Dienst anzutreten oder gehörig zu versehen, und verursacht er dadurch einen beträchtlichen Schaden oder begeht er im Zustand der selbstverschuldeten vollen Berauschung eine Handlung oder Unterlassung, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet würde (§ 523), so soll er mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren und nach der Größe des verursachten Schadens auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Fällt aber dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er, sofern die Tat nicht nach § 523 mit strengerer Strafe bedroht ist, im Frieden wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Ist die Tat zwar nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, fielen sie aber auch unter die Strafdrohung des § 523, so kann auch auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden (§ 523 Abs. 3).

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines Beteiligten ein, wenn die Tat auch, falls sie nicht im berauschten Zustand begangen wäre, nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 523 auch für Soldaten, sofern die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

23. Der § 646 wird geändert wie folgt:

a) die Anfangsworte des § 646 lit. d haben zu lauten:

„d) wer als Unteroffizier, Charge oder Wehrmann . . .“

b) Die lit. e hat zu lauten:

„e) wer sich im Dienste berauscht, jedoch weder einen beträchtlichen Schaden dadurch verursacht noch im Zustand der selbstverschuldeten vollen Berauschung eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die nach den §§ 523 oder 645 mit strengerer Strafe bedroht wäre;“

c) In der lit. f tritt an die Stelle des Wortes „Trunkenheit“ das Wort „Berauschung“.

24. Der § 647 hat zu lauten:

„§ 647. In diesen Fällen ist der Schuldige, sofern die Tat nicht nach § 523 mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten und nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Ist die Tat zwar nach der vorstehenden Bestimmung zu bestrafen, fielen sie aber auch unter die Strafdrohung des § 523, so kann auch auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden (§ 523 Abs. 3).“

25. Die Überschrift zum Dritten Teil des Anhanges hat zu lauten:

„Andere von Soldaten begangene strafbare Handlungen.“

### ARTIKEL III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, und zwar hinsichtlich des Artikels II Z. 3, insoweit diese Bestimmungen die §§ 538 bis 542 StG. betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

|        |          |      |
|--------|----------|------|
|        | Raab     |      |
| Schärf | Tschadek | Graf |

§ 1. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957 über Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

1. Im § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof entfällt die Ziffer 11.

2. Im § 39 der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, hat der dritte Absatz zu lauten:

„(3) Der Präsident jedes Gerichtshofes zweiter Instanz hat für seinen Sprengel eine Verteidigerliste anzulegen, mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen,

bei welchen sie zu jedermanns Einsicht offenzuhalten ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz die Rechtsanwaltschaft wirklich ausübenden Rechtsanwälte aufzunehmen. Auf ihr Ansuchen sind aber auch für das Richteramt, die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige sowie alle Doktoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sind, aufzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetz die Ausschließung von dem Richteramt, der Rechtsanwaltschaft oder dem Notariate zur Folge haben. Wer sich durch die Ausschließung aus der Verteidigerliste gekränkt erachtet, kann sich binnen 14 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist, beim Bundesministerium für Justiz beschweren.“

#### Artikel II.

Der erste Absatz im § 45 a der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, hat zu lauten:

„(1) Ein Rechtsanwalt kann sich als Verteidiger im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz, jedoch unter Ausschluß der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter, der nicht in der Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen, in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht aber nur dann, wenn ein solcher Rechtsanwaltsanwärter die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann der Ausschluß der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Rechtsanwaltes dem Rechtsanwaltsanwärter das Erfordernis der Prüfung erlassen, sobald er an einer inländischen Hochschule den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erlangt hat und eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis beim Gerichtshof erster Instanz und beim Bezirksgericht sowie eine zwei-jährige Praxis in der Rechtsanwaltschaft nachzuweisen vermag.“

#### Artikel III.

Als XXVIII. Hauptstück werden der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, folgende Bestimmungen angefügt:

##### „Von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden.“

§ 492. Soldat im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres.

§ 493. (1) Alle Soldaten unterstehen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Soldaten anzuwenden.

§ 494. (1) Es hindert die gerichtliche Ahndung einer Tat nicht, daß sie auch als Verstoß gegen eine besondere militärische Dienst- oder Standespflicht disziplinar geahndet werden kann.

(2) Das Gericht darf ein Strafverfahren wegen einer Übertretung nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem Anhang zum Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekanntgeworden ist, daß wegen der Tat ein militärisches Ordnungsstrafverfahren oder Dienststrafverfahren durchgeführt wird; solange deswegen das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.

(3) Von der Verfolgung wegen einer Übertretung nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem Anhang zum Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, kann der öffentliche Ankläger absehen oder zurücktreten, wenn mit der Verurteilung keine Rechtsfolgen verbunden wären und die Tat so geringfügig ist, daß die verhängte Ordnungsstrafe oder Dienststrafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht.

§ 495. (1) Auch militärische Kommanden und Wachen können die vorläufige Verwahrung (§ 177) des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen:

1. wenn der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird,

2. wenn der Verdächtige Soldat ist, einer der im § 175 Z. 2 bis 4 angeführten Umstände vorliegt und die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht tunlich ist oder

3. wenn der Verdächtige Soldat ist und die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die sofortige Verhaftung fordert.

(2) Wachen können Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht nur in Verwahrung nehmen, wenn diese bei Verübung eines Verbrechens betreten werden.

(3) Unter Wachen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die Inspektionsorgane, Patrouillen und Streifen zu verstehen.

(4) Der in Verwahrung Genommene ist unverzüglich, jedenfalls aber vor Ablauf von 48 Stunden seit Beginn der Verwahrung dem Untersuchungsrichter abzuliefern (§ 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBL. Nr. 87).

§ 496. Wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die sofortige Verhaftung eines Soldaten fordert, kann auch vom Gericht die vorläufige Verwahrung angeordnet oder die Untersuchungshaft verhängt werden. Doch hat das Gericht in einem solchen Falle, wenn nicht schon ein Antrag des dem Verdächtigen vorgesetzten militärischen Kommandos vorliegt, diesem vor Verhängung oder Aufhe-

bung der Haft womöglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 497. (1) Von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaltung eines Soldaten sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen Soldaten verhängten Freiheitsstrafen ist das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird.

(2) Die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Soldaten ist seinem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen. Diesem sind nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Akten zur Einsicht zu übersenden.

(3) Die Verurteilung eines Wehrpflichtigen der Reserve ist seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines Soldaten aus einer Strafanstalt ist von dieser, die Entlassung aus einem Gerichtsgefängnis vom Gericht dem nächstgelegenen militärischen Kommando anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

§ 498. Von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe auf militärischen Liegenschaften ist der Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener Soldat zuzuziehen.

§ 499. Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen sind an Soldaten in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Geladenen zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gericht vorzuführen.

§ 500. (1) Soldaten sind bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und Dienstgrad und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihr Präsenzdienst begonnen hat (§§ 166, 199 und 240).

(2) Der Dienstgrad und der Standeskörper des Beschuldigten sind in der Anklageschrift (§ 207 Z. 1), im Strafantrag (§ 484), in der Urteilsausfertigung (§ 270 Z. 2), in der öffentlichen Vorladung (§ 423 Z. 1), in Steckbriefen und Personenbeschreibungen (§ 416) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 497) anzugeben.

§ 501. Der Vollzug der gegen einen Soldaten ausgesprochenen Freiheitsstrafe kann auch dann aufgeschoben oder für höchstens drei Monate unterbrochen werden (§§ 401 und 401 a), wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ansucht.

§ 502. (1) In den im Strafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverletzung nach den §§ 550 und 551, der Meuterei nach den §§ 563

bis 566, der Empörung nach § 570, der Desertion nach § 585, der Feigheit nach § 632, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 639 und 641 und der Plünderung nach § 680 kann gegen Soldaten das Standrecht stattfinden, wenn die in den einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem für die militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz zu. Im Falle einer Empörung ist jedoch bei Gefahr am Verzuge auch der Brigadekommandant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsteher der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalt das Standrecht kundzumachen.

(3) Das Standrecht kann für bestimmte Gebiete oder für die Angehörigen eines oder mehrerer Truppenkörper oder Abteilungen kundgemacht werden.

(4) Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist den Kommandanten der in Betracht kommenden Heeresabteilungen mitzuteilen. Diese haben die Verkündung des Standrechtes auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu veranlassen. Diese Bestimmungen sind auch in den im XXV. Hauptstück geregelten Standrechtsfällen anzuwenden.

(5) Liegen die im § 442 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen in einem Falle vor, der im standgerichtlichen Verfahren mit dem Tod durch Erschießen bedroht ist, so hat das Standgericht an Stelle dieser Strafe auf Kerker und, wenn die strafbare Handlung im ordentlichen Verfahren mit schwerem Kerker zu bestrafen gewesen wäre, auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

#### Artikel IV.

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, dauert die Frist für die Erhebung einer Beschwerde oder eines Einspruches, für die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung 14 Tage.

(2) 14 Tage dauern auch folgende Fristen:

1. die Frist, binnen der ein Privatbeteiligter, wenn er vom Rücktritt des Staatsanwaltes verständigt worden ist, die Strafverfolgung aufrechterhalten kann (§ 48 Z. 2 und 3 StPO.);

2. die Frist für die Anträge des Staatsanwaltes nach geschlossener Voruntersuchung (§ 112 Abs. 1 StPO.);

3. die Frist für Anträge des Anklägers, wenn der Gerichtshof zweiter Instanz eine Anklage vorläufig zurückgewiesen hat (§ 211 Abs. 2 StPO.);

4. die Frist für die Anträge des Anklägers nach einem Unzuständigkeitsurteil (§ 261 Abs. 2 StPO.);

5. die Frist für die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens wegen Straftaten, deren Verfolgung das Gericht dem Ankläger vorbehalten hat (§ 263 Abs. 4, § 315 Abs. 1 StPO.);

6. die Frist binnen der das Gesuch um Wiedereinsetzung eingebracht werden kann (§ 364 Abs. 1 Z. 2 StPO.);

7. die Frist für Anträge des Staatsanwaltes, wenn das Gericht das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt hat oder wenn der Einzelrichter dieses Verfahren abbricht (§ 486 Abs. 2, § 488 Z. 8 StPO.);

8. die Frist, binnen der die Unterschrift eines Verteidigers auf der schriftlichen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde nachgebracht werden kann (§ 1 Z. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1877, RGBl. Nr. 3/1878).

(3) Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil nach § 427 der Strafprozeßordnung können auch nach Ablauf der Anmeldefrist zusammen mit dem Einspruch angemeldet werden. Die Bestimmungen des § 478 der Strafprozeßordnung über die Verbindung der Berufung mit der Beschwerde gegen die Einspruchsentscheidung bleiben unberührt.

(4) Unberührt bleiben auch Gesetzesbestimmungen, nach denen besondere Wirkungen eines Rechtsmittels davon abhängen, daß es sogleich oder binnen kürzerer als der gesetzlichen Frist ergriffen oder ausgeführt wird.

(5) Für Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden, deren Erhebung unbefristet ist, gelten die Vorschriften dieses Artikels nicht.

(6) Die gesonderte Anmeldung von Einsprüchen entfällt.

#### Artikel V.

Das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, BGBl. Nr. 135/1946, in der Fassung des Art. IV Z. 2 des Geschwornengerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1950, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z. 8 lit. a hat zu lauten:

„a) die in den §§ 296, 298, 299, 460, 461, 463, 464, 512, 515, 516, 681, 683 des Strafgesetzes bezeichneten Übertretungen;“

2. § 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Bundes- und Landesbedienstete, wenn sie sich nicht im Ruhe- oder Versorgungsstand befinden.“

3. § 4 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Gemeinbedienstete, deren Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen nicht ohnedies nach § 3 ausgeschlossen ist, Ärzte, Apotheker und Dentisten, wenn ihre Unentbehrlichkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien und in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat bestätigt wird, für das folgende Jahr;“.

#### Artikel VI.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut; bei der Vollziehung des Artikels III hat es das Einvernehmen mit dem für die militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium, bei der Vollziehung der Bestimmungen über das militärische Standrecht und des Artikels V das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu pflegen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

Raab

Schärf Tschadek Graf Helmer

#### 32. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und abgeändert wird (2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165/1956 (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Nach § 7 ist ein neuer § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Ist für in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte ein öffentlicher Verwalter bestellt, so obliegt diesem die ausschließliche Vertretung nach außen (§ 6 Abs. 1 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953). Hiedurch werden die Bestimmungen des Abschnittes III nicht berührt.“

2. Dem § 12 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, gelten nicht für Personen, die spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.“

3. Dem § 13 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Antragstellung ist nicht berechtigt, wer seinen Anspruch auf eine infolge einer konfiskatorischen Maßnahme in Österreich nicht anerkannte Rechtsnachfolge gründet.“

4. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) § 32 Abs. 2 findet Anwendung.“

5. Dem § 41 Abs. 2 ist anzufügen:

„§ 39 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

6. § 43 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wurde nach dem 27. Juli 1955, jedoch vor dem 1. August 1956, ein Rückstellungsantrag oder Rückgabeantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, der sich auf ehemalige Vermögen des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen als letzten Erwerber bezieht, so ist der Akt von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzprokuratur an die im § 31 Abs. 1 genannte Finanzlandesdirektion oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen abzutreten, die nach den Bestimmungen dieser Gesetzesstelle vorzugehen haben. In diesem Falle gilt die in dem Verfahren ausgesprochene Abweisung als nicht erfolgt.“

7. Dem § 43 ist als neuer Abs. 6 anzufügen:

„(6) Wurde vor dem 1. August 1956 aus Gründen, die in dem Eigentumsübergang gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages liegen, ein Rückstellungs- oder Rückgabeantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann der Antragsteller bis zum 31. März 1957 die Zustimmung des Antrages an die im § 33 Abs. 5 genannten Personen beantragen. Der Antrag gilt in diesen Fällen auch mit Wirkung gegen den letzten deutschen Erwerber als rechtzeitig eingebracht. Die in solchen Verfahren ausgesprochenen Abweisungen gelten als nicht erfolgt. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 1.“

#### Artikel II.

Die Rechtsfolge des § 19 Abs. 2, zweiter Satz, des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes tritt nicht für Ansprüche ein, die nach dem 14. August 1955 entstanden sind, und nicht für Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

|        |        |          |
|--------|--------|----------|
|        | Raab   |          |
| Schärf | Kamitz | Tschadek |

**33. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, abgeändert wird (Vermögenssteuergesetznovelle 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, wird wie folgt abgeändert:

a) Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, soweit die Vermögensteuer auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfällt;“

b) Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 9 zu lauten:

„9. kleine Versicherungsvereine und bauerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 Schilling jährlich nicht übersteigen; wird dieser Betrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit.“

#### Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Jänner 1957 in Kraft.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

|        |        |  |
|--------|--------|--|
|        | Raab   |  |
| Schärf | Kamitz |  |

**34. Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz und für Handel und Wiederaufbau vom 28. Dezember 1956 über den Kupfergehalt von Frucht- und Gemüsekonserven.**

Auf Grund des § 6 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, wird verordnet:

§ 1. Die Herstellung, das Feilhalten und der Verkauf von Frucht- und Gemüsekonserven mit einem Kupfergehalt von mehr als 55 Milligramm in einem Kilogramm Konservenmasse ist verboten.

§ 2. Von dem im § 1 enthaltenen Verbot ist die Herstellung, das Feilhalten und der Verkauf von Spinatkonserven mit einem Kupfergehalt bis zu 100 Milligramm in einem Kilogramm Konservenmasse ausgenommen.

§ 3. Die Verordnung vom 15. Dezember 1899, RGBl. Nr. 246, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen, und die Verordnung vom 4. Juni 1902, RGBl. Nr. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Früchten, wird hiemit aufgehoben.

|         |          |      |
|---------|----------|------|
| Proksch | Tschadek | Bock |
|---------|----------|------|



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 13 2 31 und R 12 6 67.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.